jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/7 5Ob516/95, 6Ob566/95, 7Ob68/98w, 8Ob212/98d, 4Ob186/99b, 6Ob108/00a, 8Ob242/02z, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1995

Norm

ÖNorm A 2060 allg
ÖNorm B 2110
ÖNorm B2110 Punkt 5.30.2
ÖNorm B 2117 allg

Rechtssatz

Zur Auslegung der ÖNorm A 2060 (2.13.2) "Annahme der Zahlung, Vorbehalt".

Entscheidungstexte

- 5 Ob 516/95
  Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 516/95
- 6 Ob 566/95
  Entscheidungstext OGH 22.08.1995 6 Ob 566/95
- 7 Ob 68/98w
  Entscheidungstext OGH 26.03.1998 7 Ob 68/98w
  Auch
- 8 Ob 212/98d
  Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 Ob 212/98d
  Beisatz: Ausführlich dazu: 7 Ob 68/98w. (T1)
- 4 Ob 186/99b
  Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 186/99b
  Vgl auch
- 6 Ob 108/00a
  Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 108/00a
  Beisatz: Punkt 2.29.2 ("Annahme der Zahlung, Vorbehalt") und Punkt 2.29.3 ("Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen") der ÖNorm B 2117 sind annähernd wortgleich mit den Punkten 2.13.2 und 2.13.3 der ÖNorm A 2060 idF vom 1. 1. 1983. (T2)
- 8 Ob 242/02z

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 242/02z
Auch; Beisatz: Seit der grundlegenden Entscheidung 7 Ob 68/98w ist zu Punkt 2.13.2 der ÖNORM A 2060, der mit dem hier anzuwendenden Punkt 2.29.2 der ÖNORM B 2110 im Wesentlichen gleichlautend ist, klargestellt, dass die Bestimmung, nach Annahme der Schlusszahlung könnten nachträgliche Forderungen nur mehr bei entsprechendem Vorbehalt erhoben werden, auch für den-hier gegebenen-Fall gilt, dass der Auftraggeber vom Schlussrechnungsbetrag Abstriche vorgenommen und entsprechend weniger bezahlt, der Auftragnehmer aber auch diese geringere Schlusszahlung angenommen hat. (T3)

- 8 Ob 109/04v
  Entscheidungstext OGH 20.01.2005 8 Ob 109/04v
  Auch; Beis ähnlich wie T13; Beisatz: Zu den inhaltlichen Voraussetzungen des vom Auftraggeber abzugebenden Vorbehaltes des Punktes 5.29.2. der ÖNorm B 2110. (T4)
- 7 Ob 208/07z
  Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 208/07z
  Auch; Beisatz: Hier: Auslegung ÖNorm B 2110 Punkt 5.30.2. (T5)
  Beisatz: Sowohl in der Überschrift als auch im Text wird ausdrücklich auf die „Annahme der Zahlung" abgestellt und nicht auf die Kürzung der Rechnung schlechthin. Die Ö-Norm misst die Bedeutung eines Rechtsverzichts nur der Annahme der Zahlung (bei fehlendem Vorbehalt) bei. Eine Gleichstellung einer geleisteten (Teil-)Schlusszahlung mit einer „endgültigen Ablehnung weiterer Zahlungen" geht über den engen Wortlaut der Ö-Norm-Bestimmung hinaus. (T6)
  Beisatz: Hier: Es wurde überhaupt keine Zahlung auf die Schlussrechnung geleistet, weil die verrechnete Mehrleistung von Netto EUR 24.440,75 als zur Gänze unberechtigt angesehen wurde. (T7)
- 8 Ob 141/07d
  Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 141/07d
  Beisatz: Punkt2.13.2. der Ö-Norm A2060 idF vom 1.1.1983 ist nach ihrem Wortlaut dahin zu verstehen, dass sie zwei verschiedene Tatbestände erfasst: 1.den Fall, dass der Auftragnehmer-bewusst oder unbewusst -in der Schlussrechnung nicht alle Forderungen geltend gemacht hat, wobei der Vorbehalt dann schon in die Schlussrechnung aufgenommen werden muss, und 2.jenen Fall, dass der Auftraggeber vom Schlussrechnungsbetrag Abzüge vornimmt und entsprechend weniger bezahlt (so schon 7 Ob 68/98w). (T8)
  Beisatz: Die Bestimmung setzt im (hier allein relevanten) zweiten Anwendungsfall die vorbehaltlose Annahme einer vom Auftraggeber gekürzten Zahlung aufgrund einer Schluss-oder Teilschlussrechnung voraus. Die vorbehaltlose Annahme einer „Nichtzahlung" kommt schon begrifflich nicht in Frage. (T9)
- 7 Ob 174/11f
  Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 174/11f
  Vgl; Beisatz: Hier: Punkt 5.30.2 ÖNORM B 2110 idF 1. 3. 2002. (T10)
- 7 Ob 209/11b
  Entscheidungstext OGH 30.11.2011 7 Ob 209/11b
  Vgl; Beis wie T10; Beisatz: Bei Punkt 2.13.2 der Ö?Norm A2060 handelt es sich um die (im Wesentlichen gleiche) Vorgängerbestimmung zu Punkt 5.30.2 ÖNORM B 2110. (T11)
- 10 Ob 65/12z
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 65/12z
  Beis wie T8
- 3 Ob 157/13d
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 157/13d
  Vgl
- 9 Ob 81/14y
  Entscheidungstext OGH 20.03.2015 9 Ob 81/14y
  Auch; Beisatz: Hier: Punkt 5.30.2, 2. Tatbestand, der ÖNorm B 2110. (T12)
  Beisatz: Dem Auftragnehmer, der die vom Auftraggeber korrigierte und mit Gründen dafür versehene Schlussrechnung zurückgestellt und auch die verkürzte Schlusszahlung erhalten hat, ist es durchaus zumutbar, seinerseits innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Zahlung seine Vorbehalte gegen den Abzug schriftlich zu erheben, um seinen Anspruch auf Nachforderung des gekürzten Betrags nicht zu verlieren. (T13)

Beisatz: Der Vorbehalt muss die vorbehaltenen Ansprüche in erkennbarer Weise individualisieren und ? wenigstens schlagwortartig ? den Standpunkt des Werkunternehmers erkennen lassen.(T14)

- 4 Ob 241/14s
  Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 241/14s
  Auch; Beis wie T8; Beis wie T10
- 4 Ob 194/15f
  Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 194/15f
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T9
- 5 Ob 200/21d
  Entscheidungstext OGH 13.12.2021 5 Ob 200/21d
  Vgl; Beis nur wie T14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070863

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at